

# Vorschlag für eine MINDESTausbildungsvergütung orientiert am Schüler-BAföG und am aktuellen Tarifgeschehen

8. Januar 2019

## I. Gewichtete Herleitung der Ausgangshöhe der MINDESTausbildungsvergütung vom Schüler-BAföG:

Eine gewichtete Herleitung der MINDESTausbildungsvergütung ist aus folgenden Gründen sachgerecht:

- Ausbildungsvergütungen sind kein Lohn oder Gehalt, sondern ein Zuschuss zum Lebensunterhalt, der auch Lernzeiten – sowohl im Betrieb, als auch in der Berufsschule – umfasst
- Im Gegensatz zur Ausbildungsvergütung ist die Höhe des Schüler-BAföG für auswärts wohnende Schüler/-innen von Berufsfachschulen darauf angelegt, die Lebenshaltungskosten – neben Ernährung, Bekleidung, etc. insbesondere auch Unterkunft – vollständig zu decken
- Laut Ausbildungsreport der DGB-Jugend (2014) wohnen über 70 % der Auszubildenden bei ihren Eltern oder Verwandten. Angesichts der gestiegenen Mobilität der Auszubildenden kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Anteil der Auszubildenden, die auswärts wohnen, inzwischen etwas höher ist.

Entsprechend sollte die Höhe der MINDESTausbildungsvergütung mit einer Gewichtung von 60 (zuhause wohnend) : 40 (auswärts wohnend), die die Realität der Lebensumstände der Auszubildenden insgesamt abbildet, vom Schüler-BAföG hergeleitet werden:

Bedarfssatz	Künftige Höhe	Gewichtung
für zuhause wohnende Schüler/-innen von Berufsfachschulen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	248 €	60 %
für auswärts wohnende Schüler/-innen von Berufsfachschulen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	580 €	40 %

**Gewichtung** (abgerundet): **380 €<sup>1</sup>**

## II. Berücksichtigung des Zuschusses für Kranken- und Pflegeversicherung:

Wenn Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht, haben Empfänger von Schüler-BAföG zusätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung von künftig 109 €.

Auszubildende sind in jedem Fall Kranken- und Pflegeversicherungspflichtig und müssen den Arbeitnehmeranteil in Höhe von 50 % zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen.

Entsprechend ist eine Berücksichtigung des Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 % (aktuell 43 € und künftig 55 €) bei der Koppelung der Mindestausbildungsvergütung an das Schüler-BAföG sachgerecht.

<b>Gewichtung</b>	<b>+</b>	<b>Anteiliger Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung (künftige Höhe)</b>	<b>=</b>	<b>Höhe <u>MINDEST</u>ausbildungsvergütung</b>
<b>380 €</b>		<b>55 €</b>		<b>435 €</b>

<sup>1</sup> Aus Basis folgender Rechnung:

$$\begin{aligned}
 &248 \times 60 = 14.880; 580 \times 40 = 23.200 \\
 &14.880 + 23.200 = 38.080 \\
 &38.080 / 100 = 380,80
 \end{aligned}$$

### **III. Anpassung der MINDESTausbildungsvergütung gemäß aktuellem Tarifgeschehen:**

Seit über 40 Jahren beobachtet und analysiert das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) die Entwicklung der tariflichen Ausbildungsvergütungen. Hierzu wurde eine "Datenbank Ausbildungsvergütungen" aufgebaut, die es ermöglicht, die durchschnittlichen Vergütungen für nahezu alle quantitativ bedeutenden Ausbildungsberufe jährlich auf aktuellem Stand (Stichtag: 1. Oktober) zu ermitteln.

Die Anpassung der MINDESTausbildungsvergütung sollte entsprechend in einem Turnus von zwei Jahren gemäß der durch das BIBB ermittelten durchschnittlichen Anstiegs der tariflichen Ausbildungsvergütungen innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen.